

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

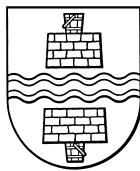
und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2018	Bevern, den 01.02.2018	Nr. 1
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Golmbach vom 22.01.18	2
2	Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Golmbach vom 22.01.18	3
3	Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Negenborn vom 25.01.18	4
4	Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Negenborn vom 25.01.18	5
5	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 07.12.17 und 24.01.18	6
6	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.11.17 und 24.01.18	9
7	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.11.17 und 24.01.18	12
9	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 07.12.17 und 24.01.18	15
10	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.12.17 und 24.01.18	18
11	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.12.17 und 24.01.18	21

Gemeinde Golmbach
Der Bürgermeister



37640 Golmbach
Am Sportzentrum 7

Telefon: 05532 8442
Telefax: 05532 81052
Email: gemeinde-golmbach@t-online.de

22.01.2018

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 2.795.926,72 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 1.753,69 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 31.393,81 €.

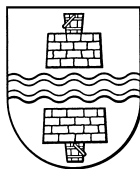
Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2014 liegen in der Zeit vom 05.02.-16.02.2018 Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm

Gemeinde Golmbach

Der Bürgermeister



37640 Golmbach
Am Sportzentrum 7

Telefon: 05532 8442
Telefax: 05532 81052
Email: gemeinde-golmbach@t-online.de

22.01.2018

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.803.614,31 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 51.726,17 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 12.791,96 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2015 liegen in der Zeit vom 05.02.-16.02.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm



GEMEINDE NEGENBORN

LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 25.01.2018

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 869.945,22 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von -9.372,58 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 87.192,90 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2014 liegen in der Zeit vom 05.02.-16.02.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Stock
Gemeindedirektor



GEMEINDE NEGENBORN

LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 25.01.2018

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 877.230,69 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 31.430,84 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 63.192,00 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2015 liegen in der Zeit vom 05.02.-16.02.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Stock
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 07.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	286.000	34.900		320.900
ordentliche Aufwendungen	313.600	35.500		349.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	264.300	34.900		299.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	274.900	35.500		310.400
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	10.500		500	10.000
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	11.500		200	11.300
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit				

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Holenberg, 07.12.2017

G E I M E I N D E H O L N B E R G

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.18 bis 16.02.18 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, und im Gemeindebüro der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 24.01.18

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	432.800	53.200	0	486.000
ordentlichen Aufwendungen	444.400	19.300	0	463.700
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.400	53.200	0	456.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	394.700	19.300	0	414.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	44.500	10.000	0	54.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.000	15.000	0	95.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000	0	2.000	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Negenborn, 19.12.2017

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Stock
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 115 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 17.01.2018 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2018 bis 16.02.2018 in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

Bevern, 01.02.2018

gez. Stock
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	693.700	19.200	0	712.900
ordentlichen Aufwendungen	729.900	20.300	0	750.200
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	23.000	0	0	23.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.300	19.200	0	643.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	622.500	20.300	0	642.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	149.700	0	94.700	55.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-140.200		39.200	-101.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.200	0	1.600	17.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Golmbach, 20.12.2017

G E M E I N D E G O L M B A C H

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 115 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 19.01.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2018 bis 16.02.2018 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 01.02.2018

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 270.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 338.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 249.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 298.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	373 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 07.12.2017

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.18 bis 16.02.18 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, und im Gemeindebüro der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 24.01.18

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.434.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.422.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.264.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.134.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 252.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 463.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 28.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 12. Dezember 2018

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

gez. Stock

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02. bis 16.02.2018 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 31.01.2018

gez. Stock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	725.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	720.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	656.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	614.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	128.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	22.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	373 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 20.12.2017

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 22.01.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2018 bis 16.02.2018 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus öffentlich aus.

Golmbach, 01.02.2018

gez. Ohm
(Bürgermeister)